

34. Kann ein Ortsarmenverband Ersatz der für einen Unterstützungsbedürftigen gemachten Aufwendungen von dem Fiskus aus der von diesem dem Unterstützten zu zahlenden Pension fordern?

III. Civilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1887 i. S. des Ortsarmenverbandes Hannover (Pl.) w. den preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 137/87.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Ortsarmenverband der Stadt Hannover hat den geisteskranken Schußmann a. D. B., welcher in der Stadt Hannover seinen Unter-

stützungswohnsitz hat, seit dem 13. August 1885 unterstützt, für seine Verpflegung im Krankenhause und seine Überführung in die Irrenanstalt zu Göttingen, sowie für seine Unterhaltung daselbst 532 *M.* aufgewandt. Vom 1. Juli 1886 an hat er für den B. in der Irrenanstalt jährlich 401 *M.* zu zahlen. B. hat gegen den Fiskus Anspruch auf eine Pension von jährlich 942 *M.* Der Ortsarmenverband verlangt auf Grund des §. 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 Ersatz seiner Auslagen aus dieser Pension, und beantragt, den Beklagten zu verurtheilen zur Zahlung von 532 *M.*, sowie von 401 *M.* für das Jahr vom 1. Juli 1886 an bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit des B., bezw. festzustellen, daß diese letztere Verpflichtung bestehe.

In beiden Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen, und die vom Kläger erhobene Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Rechtsweg für den vorliegenden Rechtsstreit zulässig sei. Es ist aber auch die Annahme desselben zu billigen, daß der klagende Ortsarmenverband nicht berechtigt sei, auf Grund des §. 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 von dem beklagten Fiskus die Erstattung der für den hilfsbedürftigen geisteskranken Schußmann a. D. B. aufgewandten und in Zukunft aufzuwendenden Verpflegungskosten aus der dem B. vom Fiskus zu zahlenden Pension zu verlangen.

Nach §. 62 a. a. D. kann jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, „Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von den Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht“. Aus dieser Fassung des Gesetzes in Verbindung mit §. 61 Abs. 2 des Gesetzes ergibt sich, daß diejenigen Leistungen, zu welchen der Dritte verpflichtet ist, mit denjenigen Leistungen, welche der Armenverband auf Grund dieses Gesetzes gemacht hat und für welche er Ersatz zu fordern berechtigt ist, gleichartig sein müssen. Der Armenverband tritt kraft einer gesetzlichen Cession in die Rechte des von ihm Unterstützten ein, vermöge welcher dieser die nämlichen Leistungen von einem

Dritten aus anderen Rechtstiteln, als den Titeln dieses Gesetzes zu fordern berechtigt wäre. Diese aus dem Wortlaute des Gesetzes sich ergebende Auffassung findet auch Unterstützung in den Motiven zu §. 56 des Entwurfes.

Diese Voraussetzung des §. 62 a. a. O. für den von dem Armenverbande zu erhebenden Ersatzanspruch trifft aber auf die Verpflichtung des Staates zur Gewährung einer Pension an einen pensionierten Beamten nicht zu. Die von dem Armenverbande auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu machenden Leistungen setzen die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten voraus und bestehen in der Gewährung von Obdach, des unentbehrlichen Lebensunterhaltes, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens des Hilfsbedürftigen in der Beschaffung eines angemessenen Begräbnisses. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Pension setzt aber, abgesehen von einem hier nicht interessierenden Ausnahmefalle, in keiner Weise Hilfsbedürftigkeit voraus, ist vielmehr jedem unmittelbaren Staatsbeamten, welcher sein Dienst-einkommen aus der Staatskasse bezieht, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste unter den im Gesetze vom 27. März 1872 aufgestellten Voraussetzungen zu gewähren. Die Leistungen, zu welchen der Staat auf Grund des Staatsdienstverhältnisses an den Beamten verpflichtet ist, sind völlig verschieden von denjenigen Leistungen, zu welchen der Armenverband auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 verpflichtet ist, und es fallen die ersteren daher nicht unter die Bestimmungen in §. 62 a. a. O.

Vgl. auch das Urteil des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 9. März 1882, abgedruckt bei Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz S. 436.

Ob ein Armenverband auf Grund der Vorschrift in §. 62 a. a. O. berechtigt sei, aus eigenem Rechte Ansprüche geltend zu machen, welche einem von ihm unterstützten Hilfsbedürftigen auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zustehen, wie der Revisionskläger unter Bezugnahme auf ein Urteil des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 30. Juni 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 45, hervorhebt, kann dahingestellt bleiben, weil, wenn auch der in diesem Urteile gemachten Ausführung, „daß ein Entschädigungsanspruch eines Unterstützten aus dem Haftpflichtgesetze, wenn er ein Arbeiter ist

und die Entschädigung für die aufgehobene oder beschränkte Erwerbsfähigkeit in einer Rente ihm zusteht, diese Rente zu denjenigen einem Dritten obliegenden Leistungen gehört, welche der Armenverband nach §. 62 a. a. O. unter den dort vorgeschriebenen Beschränkungen fordern kann“, beizustimmen wäre, daraus doch für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage nichts zu folgern sein würde, da für dieselbe der von jenen Ansprüchen verschiedene rechtliche Charakter der dem Staate obliegenden Verpflichtung zur Gewährung der gesetzlichen Pension maßgebend ist.“